

Informationsblatt für Jäger zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Im gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht ist in Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852 / 2004 die Verpflichtung verankert, dass grundsätzlich jeder, der Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgibt, sich bzw. seinen Betrieb (Ort, an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, hier dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz als Lebensmittelunternehmer zum Zwecke der Registrierung melden muss. Im Bereich der Jagd gibt es hiervon eine Ausnahme. Sofern Sie das von Ihnen erlegte Wild ausschließlich im eigenen Haushalt selbst verbrauchen, besteht keine Registrierungspflicht (siehe unten).

Die Meldung zur Registrierung ist eine einfache, im Regelfall einmalige Meldung. Bei wichtigen Veränderungen ist diese Meldung (insbesondere der Art und ggf. des Umfangs der Tätigkeiten) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand zu halten.

Folgende Vermarktungswege für Wild sind möglich:

1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.
=> Hierfür besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und, wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen, eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Eine Registrierung als Lebensmittelunternehmer ist nicht erforderlich.
2. Der Jäger gibt selbst oder durch Dritte in seinem Jagdbezirk erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) ausschließlich in der Decke oder Schwarte, unzerwirkt, direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Fleischereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.
=> Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild ?, Erlegungsort ?, an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben? Wildursprungsschein) und nationale Hygienevorschriften (LMHV) zu beachten. Es besteht keine Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.
3. Der Jäger gibt selbst oder durch Dritte in seinem Jagdbezirk erlegtes Wild **in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildhandels- oder Wildbearbeitungsbetriebe** ab.
=> Für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe gelten auch die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (Anhang I), die jedoch den nationalen Vorschriften für die Jagd und den Umgang mit Wild entsprechen. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung, ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung, im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt. Falls die "roten" Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (mit Schulungsnachweis) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. **Hier besteht die Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.**
4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt** in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.
=> Es sind zusätzlich zu der Nummer 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/ Abschwarten, Zerwirken) sowie an die dabei benutzten Räumlichkeiten zu beachten (höhere bauhygienische Anforderungen). Es gelten der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die für den Umgang mit Wild vorhandenen nationalen Vorschriften (LMHV und Tier- LMHV). **Es besteht die Pflicht zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer.**

5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder **stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken her** und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.

=> Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft).

Es besteht die Pflicht zur Registrierung unter Angabe der Betriebsstätte. Es gelten die Bestimmungen der LMHV, der Tier-LMHV sowie der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Bei der Herstellung von Wildfleischerzeugnissen gilt zusätzlich die Anlage 5 der Tier-LMHV.

Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Überwachungsbehörde.

Falls die von Ihnen ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Vermarktungswege unter die Nummern 3, 4 oder 5 fallen, so wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Lebensmittelüberwachung und teilen dies unter Angabe der konkreten Tätigkeiten mit.

Zur Erleichterung wird ein Formular angefügt, welches Sie für die Rückmeldung gemeinsam mit der Meldung über die Streckenliste für das jeweilige Jagdjahr verwenden und an das zuständige Amt senden können.

Sollten aus Ihrem Revier weitere Jäger, die nicht Mitpächter oder Eigenjagdbesitzer sind, Wild oder Wildfleisch als Lebensmittel abgeben, was eine Registrierpflicht nach Ziffer 3, 4 oder 5 auslösen könnte, so leiten Sie bitte eine Kopie des vorliegenden Schreibens an diese Jäger weiter.

Im Falle weiterer Fragen zur Thematik (z.B. zum Vorgehen bei Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen oder ggf. zu sonstigen darüber hinausgehenden Tätigkeiten) wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.